

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des  
Regionalgesetzes

Hannover, 2. Oktober 2023

Anliegend übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes mit Begründung.

Das Landeskirchenamt  
Dr. Springer

Anlage

Entwurf

## **Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 7. Juni 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 50 b wird folgender § 50 c eingefügt:

#### **„§ 50 c Nichtrechtsfähige Stiftungen**

(1) Die Satzung einer nichtrechtsfähigen Stiftung der Kirchengemeinde kann die Bildung eines Stiftungsvorstandes vorsehen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder eines Stiftungsvorstandes sollen Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört. <sup>2</sup>Sie müssen in der überwiegenden Zahl Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

(3) Im Übrigen gelten für Stiftungsvorstände die Regelungen für beschließende Fachausschüsse des Kirchenvorstandes entsprechend.“

2. In § 66 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „, nicht rechtsfähigen Stiftungen“ gestrichen.

### **Artikel 2 Änderung des Regionalgesetzes**

Das Regionalgesetz vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 108), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 kann der Kirchenkreisvorstand festlegen, dass bestimmte Pastorinnen oder Pastoren anstelle einer Mitgliedschaft nur ein Teilnahmerecht besitzen. <sup>4</sup>Jedem beteiligten Kirchenvorstand muss jedoch mindestens ein Mitglied kraft Amtes angehören.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>3</sup>Die zu wählenden Mitglieder müssen zu einem Kirchenvorstand im Bereich des Kirchengemeindeverbandes wählbar oder Mitglied im Pfarrkonvent des Kirchenkreises sein.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) <sup>1</sup>Die Satzung kann vorsehen, dass der Verbandsvorstand bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder weitere Mitglieder und ebenso viele Stellvertretungen hinzuberuft oder dass dem Verbandsvorstand die Inhaberinnen oder Inhaber bestimmter Ämter von Amtes wegen angehören. <sup>2</sup>Die zu Berufenden müssen zu einem Kirchenvorstand in der Landeskirche wählbar oder Mitglied im Pfarrkonvent des Kirchenkreises sein.“
3. Dem § 14 Absatz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:  
„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 kann der Kirchenkreisvorstand festlegen, dass bestimmte Pastorinnen oder Pastoren anstelle einer Mitgliedschaft nur ein Teilnahmerecht nach Satz 2 besitzen. <sup>4</sup>Jedem beteiligten Kirchenvorstand muss jedoch mindestens ein Mitglied kraft Amtes angehören.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover,

**Der Landesbischof  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

Meister

## **Begründung:**

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zwei Inhalte: Gemäß Artikel 1 soll die Kirchengemeindeordnung (KGO) geändert werden. Danach sind künftig in Stiftungsvorständen von nichtrechtsfähigen Stiftungen von Kirchengemeinden auch nichtevangelische Mitglieder zulässig. In der Kirchenkreisordnung (KKO) ist das in § 37 Absatz 2 für nichtrechtsfähige Stiftungen der Kirchenkreise bereits so geregelt und dies soll nun gleichlautend für Stiftungen der Kirchengemeinden geregelt werden. Gemäß Artikel 2 soll das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz - RegG) an drei Stellen geändert werden, um bei pfarramtlichen Verbindungen und bei Kirchengemeindeverbänden bei Bedarf bessere praxisgerechte Lösungen für die Mitgliedschaft in Vorständen zu ermöglichen. Der Artikel 2 greift dabei u. a. den Auftrag des Aktenstücks Nr. 59 D auf.

Im Einzelnen:

### Artikel 1:

Zu Artikel 1 Nr. 1: Die Vorschrift des § 50 c Kirchengemeindeordnung (KGO) entspricht dem Wortlaut der Regelung von § 37 Kirchenkreisordnung (KKO – Kirchl. Amtsbl. 2022 S. 95) zu nichtrechtsfähigen Stiftungen auf Kirchenkreisebene.

Die Stiftungsaufsicht erhält immer wieder Anfragen von Stiftungsverantwortlichen nichtrechtsfähiger kirchlicher Stiftungen, ob in das Stiftungsgremium im Einzelfall auch Konfessionslose bzw. Christen, die nicht der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehören, berufen werden dürfen. Deren Mitwirkung mit Stimmrecht wird insbesondere bei besonderer Fachkompetenz (Bau, Finanzen, Recht) gewünscht.

Inzwischen ist das auf Kirchenkreisebene durch die Einfügung des § 37 KKO möglich. Demnach sollen *„die Mitglieder eines Stiftungsvorstandes (...) Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehören. Sie müssen in der überwiegenden Zahl Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein“*. (§ 37 Abs. 2 Kirchenkreisordnung).

Für die Ebene der Kirchengemeinden gibt es noch keine entsprechende Regelung. Diese zurzeit geltende Ungleichbehandlung von nichtrechtsfähigen Stiftungen auf Kirchenkreis- und auf Kirchengemeindeebene ist sachlich nicht begründbar und nach außen schwer zu vermitteln. Um im Genehmigungsverfahren nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und einen Gleichklang zwischen Kirchenkreisordnung und Kirchengemeindeordnung herzustellen, ist es – auch mit Blick auf die anstehenden Kirchenvorstandswahlen 2024 – sinnvoll, die Regelung zum jetzigen Zeitpunkt auch in die Kirchengemeindeordnung aufzunehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 2: Mit § 66 Abs. 2 S. 1 Nummer 5 KGO (Kirchl. Amtsbl. 2022 S. 110) wurde zum 01.01.2023 eine eigene Rechtsgrundlage für alle genehmigungsbedürftigen Fälle nichtrechtsfähiger Stiftungen in Trägerschaft von Kirchengemeinden geschaffen. Gleichzeitig wurde § 66 Abs. 2 S. 1 Nummer 3 (bisher § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KGO) um die Wörter „, nicht rechtsfähigen Stiftungen“ ergänzt. (Mit Artikel 1 Nr. 2 Buchst. dd des Kirchengesetzes über die Bereinigung von Regelungen über Genehmigungsverfahren vom 07.06.2023 (Kirchl. Amtsbl. 2022 S. 110) wurden aus den Nummern 5–9 die Nummern 4–8.) Die zusätzliche Regelung unter § 66 Abs. 2 S. 1 Nummer 3 KGO ist doppelt und kann entfallen.

Artikel 2:

Im Aktenstück Nr. 59 D setzte sich der Planungsausschuss mit dem Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz auseinander. Der Antrag bezog sich auf Kirchengemeindeverbände und die Mitgliedschaft von Pastorinnen und Pastoren in den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden. Nach der bisherigen Regelung in § 14 Absatz 2 Satz 1 RegG sind die einzelnen Mitglieder des Pfarramtes in den beteiligten Kirchengemeinden automatisch Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. Es kann die Konstellation auftreten, wonach mehrere Pastorinnen oder Pastoren aus relativ kleinen Kirchengemeinden jeweils einen (kleineren) Pfarrbezirk in einer großen Kirchengemeinde, z. B. einem Mittelzentrum, übernehmen. Damit würden mehrere Mitglieder kraft Amtes gleichzeitig dem Kirchenvorstand des Mittelzentrums angehören. Gleichzeitig würde sich die Zahl der Gremien, denen die einzelnen Pastorinnen und Pastoren angehören, erhöhen. Um für solche Fälle den Kirchengemeindeverbänden für die Frage der Mitgliedschaft der Pastorinnen und Pastoren in den Kirchenvorständen mehr Spielraum einzuräumen, soll § 14 Absatz 2 gemäß Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfes um zwei Sätze erweitert werden. Danach muss nicht mehr zwingend jede Pastorin oder jeder Pastor Mitglied im Kirchenvorstand der Kirchengemeinden werden, in dem sie oder er einen Teil ihres bzw. seines Pfarrbezirks hat, sondern der Kirchenkreisvorstand kann festlegen, dass bestimmte Pastorinnen oder Pastoren nur ein Teilnahmerecht im Kirchenvorstand haben. Dieses Verfahren mit der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist ein bereits eingespieltes Verfahren. Denn der Kirchenkreisvorstand entscheidet auch an anderer Stelle über die Mitgliedschaft von Pastorinnen oder Pastoren im Kirchenvorstand, nämlich gemäß § 2 Absatz 2 des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes (KVBG) dort, wo sie einen bloßen Mitarbeitauftrag in der Kirchengemeinde haben. Dort entscheidet ebenfalls der Kirchenkreisvorstand, ob diese Pfarrerinnen und Pfarrer Mitglied im Kirchenvorstand werden. Ferner bestimmt der Kirchenkreisvorstand bei stellenteilenden Ehepaaren, welcher der Ehegatten als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt (§ 16 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD).

Der anzufügende Satz 4 stellt klar, dass in jeder dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinde weiterhin mindestens eine Pastorin oder ein Pastor dem jeweiligen Kirchenvorstand angehören muss. Die neue Entscheidungsbefugnis des Kirchenkreisvorstandes darf nicht dazu führen, dass einzelne Kirchenvorstände zukünftig kein Mitglied kraft Amtes mehr haben. Ansonsten wäre u. a. die Konsequenz, dass keine Pastorin und kein Pastor mehr in den Vorsitz gewählt werden könnten.

Die benannte Konstellation kann auch bei pfarramtlichen Verbindungen auftreten. § 4 Absatz 2 RegG in der derzeit gültigen Fassung besagt, dass die Mitglieder des gemeinsamen Pfarramtes Mitglied in den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden sind, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. Die in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Erweiterung von § 4 Absatz 2 um zwei Sätze ermöglicht dem Kirchenkreisvorstand abweichend von dem gesetzlichen Regelfall festzulegen, dass bestimmte Pastorinnen oder Pastoren anstelle einer Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nur ein Teilnahmerecht haben, wenn dies den Bedürfnissen der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden besser entspricht.

Auch bei der pfarramtlichen Verbindung muss jedem Kirchenvorstand der verbundenen Kirchengemeinden nach wie vor mindestens eine Pastorin oder ein Pastor mit Stimmrecht angehören. Dies legt der anzufügende Satz 4 fest.

Die vorgesehene Neufassung von § 11 Absatz 2 RegG gemäß Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfes bereinigt eine Unstimmigkeit, die bei der letzten Änderung des RegG entstanden war. Im November 2022 hatte die Landessynode im Rahmen des „Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen zur neuen Kirchenkreisordnung“ (KKO-Begleitgesetz) den § 11 Absatz 2 RegG geändert, der die Wahl von Mitgliedern des Verbandsvorstandes regelt. Bis dahin lautete die Regelung, dass die Mitglieder des Verbandsvorstandes von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Wörter „aus ihrer Mitte“ wurden gestrichen. Diese weithin begrüßte Änderung bewirkt, dass die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden nun auch Kirchenmitglieder zu Mitgliedern des Verbandsvorstandes wählen können, die nicht Mitglied im Kirchenvorstand ihrer Ortsgemeinde sind, sich aber beispielsweise aufgrund von Interesse oder Kompetenz im Verbandsvorstand eines Kindertagesstättenverbandes engagieren möchten. Der Satz 3 in § 11 Absatz 2, wonach ein gewähltes Mitglied aus dem Verbandsvorstand ausscheidet, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist, war versehentlich stehengeblieben. Da es nicht mehr Voraussetzung ist, dass ein gewähltes Mitglied des Verbandsvorstandes Mitglied in einem Kirchenvorstand ist, ergibt der alte Satz 3 keinen Sinn mehr und ist zu streichen. Gleichzeitig sind nun in einem neuen Satz 3 die Voraussetzungen für die Wahl in den Verbandsvorstand zu regeln, da andernfalls gar keine Voraussetzungen geregelt wären und theoretisch auch ein 15-jähriger Katholik gewähltes Mitglied im Verbandsvorstand werden könnte. Die vorgesehene Fassung für den neuen Satz 3 schließt auch ordinierte Personen mit ein. Das ist sinnvoll, da andernfalls Pastorinnen und Pastoren nicht Mitglied im Verbandsvorstand werden könnten. Wählbar für den Verbandsvorstand sind demnach Personen, die zu einem Kirchenvorstand im Bereich des Kirchengemeindeverbandes wählbar sind – das sind Ordinierte bekanntlich nicht – oder die Mitglied im Pfarrkonvent des Kirchenkreises sind.

Der vorgesehene § 11 Absatz 3 RegG regelt die Voraussetzungen für die Berufung von Mitgliedern in den Verbandsvorstand neu. Die persönlichen Voraussetzungen für berufene Mitglieder werden parallel zu den Voraussetzungen für gewählte Mitglieder geregelt: Sie müssen zu einem Kirchenvorstand im Bereich des Kirchengemeindeverbandes wählbar oder Mitglied im Pfarrkonvent des Kirchenkreises sein. Des Weiteren sieht die Neuregelung vor, dass dem Verbandsvorstand die Inhaberinnen oder Inhaber bestimmter Ämter von Amts wegen angehören können. Das war bisher bereits in einigen Satzungen von Kirchengemeindeverbänden auf Wunsch der Beteiligten so enthalten – dass beispielsweise die Mitglieder der Pfarrämter bzw. die Superintendentin oder der Superintendent (etwa im Diakonieverband Ostfriesland) kraft Amtes Mitglied im Verbandsvorstand sind -, war aber bisher streng genommen mit dem RegG nicht vereinbar. Durch die Neuregelung wird das Gesetz an die sinnvolle und gelebte Praxis in den Verbandssatzungen angepasst. Auch kommt die Neuregelung vereinzelt Wünschen entgegen, beruflich Mitarbeitenden die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand zu ermöglichen, wenn ihre Tätigkeit für die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes besonders prägend ist (z. B. eine Regionaldiakonin oder ein Regionaldiakon). Diese Möglichkeit ähnelt der neuen Regelung für Kirchenvorstände in § 2 Absatz 4 KVBG. Es wird auch weiterhin darauf zu achten sein, dass sich Leitungs- und Arbeitnehmerebene nicht zu sehr vermischen. So würde die Mitgliedschaft von Einrichtungsleitungen in Verbandsvorständen von Kindertagesstättenverbänden vom Landeskirchenamt nicht genehmigt werden.